



Pressemitteilung

Straubing, 03.12.2020

Neue Regelungen zur Beendigung der Quarantäne von asymptomatischen Kontaktpersonen der Kategorie 1 und Schülern in Kohortenisolierung

Mit der Veröffentlichung der neuen Allgemeinverfügung Isolation im Bayerischen Amtsblatt treten zum 3. Dezember zwei Änderungen, die die Quarantäne von Corona-Kontaktpersonen ohne Symptome betreffen und schon länger angekündigt wurden, nun auch offiziell in Kraft.

So ist es möglich, die Quarantänezeit von asymptomatischen Kontaktpersonen, die bisher bei 14 Tagen lag, zu verkürzen mittels einer frühestens am zehnten Tag nach dem letzten engen Kontakt vorgenommenen Testung (PCR-Test oder Antigentest) mit negativem Testergebnis.

Wichtig: Das Testergebnis muss für die Verkürzung der Quarantäne vorliegen. Der Tag des Ereignisses (letztmaliger Kontakt mit der infizierten Person) wird bei der Festlegung des Termins für die Testung nicht mitgerechnet. Hat der Kontakt mit der infizierten Person also z.B. am 11.12. stattgefunden, ist der Test frühestens am 21.12. möglich.

Bei Schüler*innen, die kohortenisoliert sind, also sich z.B. als gesamte Schulklasse oder Lerngruppe in Quarantäne befinden, weil sie gemeinsam mit einem infizierten

Mitschüler im Unterrichtsraum gegessen sind, endet die Quarantäne nun, wenn ein PCR-Test oder Antigentest, der frühestens am fünften Tag nach dem **Vorliegen des Testergebnisses** der positiv getesteten Mitschüler*innen vorgenommen wurde, ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des Ergebnisses.

An einem Beispiel bedeutet dies: War **das Vorliegen des positiven Ergebnisses** des Indexfalls am 11.12., so kann der Test der Kontaktperson (Mitschüler) ab dem 16.12., also frühestens am 5. Tag nach dem Vorliegen des positiven Ergebnisses, gemacht werden.

Wichtig: Die Entlassung aus der Quarantäne erfolgt erst, wenn ein negatives Ergebnis dann auch tatsächlich vorliegt.

Sämtliche genannten neuen Regelungen zur Verkürzung der Quarantänezeiten gelten nur für Personen bzw. Schüler*innen ohne Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen können.

Um einen Test für diese vorzeitige Quarantäneentlassung müssen sich die betroffenen Personen selbst kümmern. Das Gesundheitsamt führt keine Tests durch.